

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 203
Juli/August 2017



IDUR im Internet: www.idur.de

EuGH-Urteil zur Tragweite des Umweltschadensrechts

Der EuGH stellt in einem Urteil vom 1.6.2017 klar, dass bestandskräftige Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit nicht daran hindern, die Auswirkungen aus der genehmigten Tätigkeit als Umweltschaden festzustellen.

Seite.....38

Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne im Außenbereich

Die Novelle des BauGB im Mai 2017 führt einen neuen § 13b ein und dehnt damit die bereits bestehenden Möglichkeiten im Innenbereich auf das beschleunigte Verfahren zurückzugreifen, auf den Außenbereich aus. Hierzu hat das Landesbüro der Naturschutzverbände Niedersachsens eine Arbeitshilfe erstellt, aus der hervorgeht, was die konkreten Inhalte sind und worauf im Rahmen der Verbandsbeteiligung geachtet werden sollte.

Seite.....41

Baumfällungen zur Verkehrssicherung an Gewässern

Baumfällungen an Gewässern können notwendig sein, aber der Gewässerunterhaltungspflichtige (meist die Gemeinde), sollte durch eine vorausschauende Planung dafür Sorge tragen, dass sie außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Seite.....42

Aus der Anfragenpraxis: Modellflug und Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes wird befürchtet, dass durch Modellflugzeuge Vögel oder andere Tiere gestört werden können. In der Antwort auf die Anfrage wird skizziert, was Behörden gegen Quadropter unternehmen können und wie man sie zum Handeln veranlassen kann.

Seite.....45

Buchbesprechungen

- Radtke, Bürgerenergie in Deutschland: Partizipation zwischen Rendite und Gemeinwohl
- Stürer/Stürer, Bauen im Außenbereich
- Hessen Mobil, Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen

Seite.....46

Hinweis: Evaluation des Umweltinformationsgesetzes

Seite.....48

Veranstaltungshinweise

- Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU): Digitalisierung der Umweltverbandsarbeit und Workshop zum Thema „Strategische Umweltklagen in der Umweltverbandsarbeit“
- 3. Bundesfachtagung Naturschutzrecht, „Naturschutzrecht und Städtebaurecht“, vom 21.09.-22.09.2017 in Kassel.

Seite.....48

EuGH-Urteil zur Tragweite des Umweltschadensrechts

Von RA Tobias Kroll, Frankfurt a.M.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 1. Juni 2017 in der Sache C-529/15 über verschiedene Fragen eines Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs entschieden, denen ein Umweltschadensfall, konkret ein Gewässerschaden, zugrunde lag. Die Entscheidung, die sich in der Sache naturgemäß vornehmlich auf österreichisches Recht bezieht, enthält in ihrer Begründung Aussagen, die, wenn man sie verallgemeinert und auf die deutsche Rechtslage überträgt, bemerkenswerte Schlussfolgerungen zulässt und nahelegt, dass die Bestandskraft von Verwaltungsakten im Umweltschadensfall in Gefahr gerät. Damit könnte dem Umweltschadensrecht, das in Deutschland nach seiner nunmehr 10jährigen Existenz nach wie vor ein Schattendasein führt, im Einzelfall eine enorme Sprengkraft zukommen.

Aber zunächst zu dem der Vorabentscheidung zugrundeliegenden Ausgangsfall:

Es ging hier um die Auswirkungen des Betriebs einer Wasserkraftanlage am Fluss Mürz, die im August 1998 bewilligt und im Jahr 2002 in Betrieb genommen worden war - damit vor Inkrafttreten der Umwelthaftungsrichtlinie (RL 2004/35/EG). Diese Richtlinie ist die unionsrechtliche Grundlage des deutschen Umweltschadensrechts (USchadG) und des österreichischen Umwelthaftungsgesetzes (UHG).

Der Kläger, eine Privatperson und zugleich Fischereiberechtigter eines Flussabschnitts von 12 km unterhalb der Wasserkraftanlage, machte geltend, dass der Betrieb des Kraftwerks durch wiederholte starke Wasserspiegelschwankungen die Umwelt und insbesondere die natürliche Reproduktion der Fische beeinträchtigt und zu einer erhöhten Fischsterblichkeit über lange Streckenbereiche der Mürz führe.

Die ursprüngliche Umweltschadensanzeige des Klägers war von der zuständigen Behörde vor allem deshalb zurückgewiesen worden, weil es für den Betrieb der Wasserkraftanlage eine wasserrechtliche Bewilligung gebe, in der Restwassermengen vorgeschrieben worden seien. Der geltend gemachte Schaden sei nach den Vorgaben des österreichischen Recht durch die Bewilligung gedeckt. Daher könne dieser Schaden nicht als Umweltschaden qualifiziert werden. Der Kläger erhob gegen diese Entscheidung Klage und machte geltend, dass

einzelne Vorschriften des UHG, insbesondere diejenige, die zum Ausschluss eines Umweltschadens führte, im Widerspruch zur Richtlinie 2004/35 stehe. Der Verwaltungsgerichtshof nahm die Klage zum Anlass, dem EuGH mehrere Fragen über die Anwendbarkeit der RL 2004/35/EG auf den vorliegenden Fall und über die (Nicht-)Vereinbarkeit des UHG mit dieser Richtlinie vorzulegen.

Ausübung einer bestandskräftigen Genehmigung hindert Umweltschaden nicht ohne weiteres

Im Ausgangsfall ergab sich aus den nationalen Rechtsvorschriften, dass Schäden, die aus einer bewilligten Tätigkeit herrühren, nicht als Umweltschäden im Sinne der RL 2004/35/EG anzusehen sind. Es stellte sich die Frage, ob eine solche nationale Rechtsvorschrift mit Art. 2 Nr. 1 lit. b RL 2004/35 im Einklang steht. Nach Art. 2 Nr. 1 lit. b RL 2004/35/EG ist ein Schaden nur dann nicht als Gewässerschaden zu qualifizieren, wenn eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG (= Wasserrahmenrichtlinie / WRRL) vorliegt. Die Anwendung einer Ausnahme setzt voraus, dass die in Art. 4 Abs. 7 lit. a bis d WRRL vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Daraus, dass sich eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL nicht nur auf bewilligungspflichtige Vorhaben bezieht, sondern auf jede Art von Verschlechterung von Wasserkörpern, ob sie nun von einer Anlage stammt oder nicht, und die Fälle regelt, in denen die Mitgliedstaaten trotz einer solchen Verschlechterung nicht tätig werden müssen, folgt, dass eine Ausnahme keine Auswirkung auf den Begriff des Umweltschadens als solchen hat. Das gilt insbesondere für Fälle wie denjenigen im Ausgangsverfahren, in dem die Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage vor dem Inkrafttreten der WRRL erteilt wurde und diese Bewilligung daher nicht an die Einhaltung der vier kumulativen Kriterien in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d dieser Richtlinie geknüpft werden konnte. (Darüber hinaus ergaben sich im Ausgangsfall die angeführten Wasserspiegelschwankungen, die für eine erhöhte Sterblichkeit der Fische und damit für den Gewässerschaden verantwortlich gemacht werden, aus dem Regelbetrieb der bewilligten Anlage.)

Abstrakt-rechtlich hat der EuGH mit dieser Entscheidung der Überlegung, dass der Bestand einer behördlichen Genehmigung einen Umweltschaden allgemein und ohne weiteres ausschließen könnte, eine klare Absage erteilt.

Diese Aussage, die im konkreten Fall eines Gewässerschadens getroffen wurde, lässt sich auch auf den Biodiversitätsschaden (Art. 2 Nr. 1 lit. a RL 2004/35/EG) übertragen. Nur dann, wenn ausdrücklich eine behördliche Entscheidung vorliegt, die eine Schädigung ermittelt hat, und diese Schädigung mit der behördlichen Entscheidung in rechtlich zulässiger Weise sehenden Auges hingenommen wird, kann diese Entscheidung zum Ausschluss eines Umweltschadens führen (sog. Enthftung). In allen anderen Fällen spielt der Bestand einer Genehmigung für die Feststellung eines Umweltschadens keine Rolle.

Gericht muss Ausnahme nicht prüfen

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ferner die Feststellung des EuGH, dass ein Gericht, in den Fällen, in denen eine Bewilligung erteilt worden ist, ohne dass die einschlägigen Vorschriften für eine Ausnahme geprüft worden sind, bei der Frage, ob ein Umweltschaden vorliegt, zwar prüfen darf, aber keineswegs selbst prüfen muss, ob die Bedingungen einer Ausnahme erfüllt sind. Die Prüfungspflicht der Gerichte führt also nicht dazu, dass sie die Aufgaben der zuständigen Behörde übernehmen müssen.

Wenn ein Vorhaben negative Auswirkungen auf ein Gewässer entfalten könnte, kann es grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d WRRL genannten Bedingungen erfüllt sind. Das gleiche gilt entsprechend für die Fälle von Vorhaben, die einen Biodiversitätsschaden verursachen könnten. Diese können nur dann erlaubt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers entstehen, zuvor ermittelt worden sind und von den zuständigen Behörden ausdrücklich genehmigt wurden (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a RL 2004/35/EG). Das ist die Aufgabe der jeweils zuständigen Behörde.

Fehlt es an solchen behördlichen Ermittlungen bzw. Prüfungen, kann sich das Gericht auch darauf beschränken, festzustellen, dass der zugrundeliegende Rechtsakt rechtswidrig ist (Rn 36 des Urteils).

Es kommt auf den Zeitpunkt des Umweltschadens an

Die Frage, ob die Richtlinie 2004/35/EG zeitlich auf Umweltschäden Anwendung findet, die nach dem 30. April 2007 auftreten, aber aus dem Betrieb einer vor diesem Datum bewilligten

und in Betrieb genommenen Anlage herrühren, hat der EuGH unter Verweis auf sein Urteil vom 04.03.2015 in der Sache C-534/13 eindeutig bejaht. Es spielt keine Rolle, ob es vorher schon einen Umweltschaden gab und dieser sich nur wiederholt oder fortsetzt. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Umweltschaden nach dem Stichtag (30.04.2007) feststellbar ist.

Mögliche Konsequenzen für die Rechtsanwendung im nationalen Recht

Das Urteil des EuGH lässt mit diesen Antworten im Vorabentscheidungsverfahren Schlussfolgerungen zu, die durchaus beachtliche Konsequenzen im nationalen Recht zeitigen können.

Nach nationalem Recht gewinnt der Inhaber einer Genehmigung, die bestandskräftig geworden ist, Vertrauensschutz darauf, dass er seine Tätigkeit in der genehmigten Art und Weise für die genehmigte Dauer weiterführen darf. Nur in den Fällen, in denen die Genehmigung oder einzelne Bestandteile davon aufgrund einer Nebenbestimmung in der Genehmigung oder gar von Gesetzes wegen unter Vorbehalt steht oder in denen der Vorhabenträger eine (umfassendere) Änderung der Genehmigung beantragt, kann dieser Vertrauens- und Bestandsschutz rechtmäßigerweise „durchbrochen“ werden.

Genau genommen wird durch einen Vorbehalt dem Entstehen von Vertrauens- und Bestandsschutz gerade vorgebeugt. Mit einem Änderungsantrag setzt der Vorhabenträger seine Tätigkeit selbst einer erneuten rechtlichen Beurteilung aus, disponiert also selbst über Bestands- und Vertrauensschutz.

Dieses vertraute und aus Sicht von Genehmigungsinhabern durchaus berechnete System des Bestands- und Vertrauensschutzes gerät durch das Urteil des EuGH, jedenfalls sofern Umweltschäden im Raum stehen, zumindest ins Wanken. Zunächst wird durch die Entscheidung des EuGH klar, dass der Bestandsschutz einer Genehmigung allein nicht ausreicht, um vor der Feststellung eines Umweltschadens zu schützen.

Wenn gerade der Vollzug einer Genehmigung zwangsläufig und dauerhaft oder wiederholend einen Umweltschaden bewirkt, darf dieser Schaden nur herbeigeführt werden, wenn er vorher ermittelt und ausdrücklich genehmigt wurde bzw. eine Ausnahme erteilt worden ist.

Das dürfte für eine Vielzahl von Fällen in der Praxis nicht zutreffen, insbesondere in solchen,

in denen weder die RL 2004/35/EG noch die Richtlinien 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), 92/43/EWG (FFH-RL) oder 2009/147/EG (Vogelschutz-RL, zuvor 79/409/EWG) existiert haben (nachfolgend „Altfälle“). Denn die entsprechenden Rechtsvorschriften konnten zum Zeitpunkt der jeweiligen Genehmigung noch gar nicht geprüft werden.

Trotzdem bzw. gerade deswegen könnte ein Gericht nach dem Urteil des EuGH in einem derartigen Fall zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Genehmigung gelangen. Denn es spielt ja gerade keine Rolle, wann die Tätigkeit, aus der ein Umweltschaden herrührt, genehmigt worden ist, sondern es kommt nur darauf an, dass nach dem 30.04.2007 ein Umweltschaden feststellbar ist.

Die Feststellung eines Umweltschadens löst unmittelbar die Sanierungspflichten des USchadG bzw. der RL 2004/35/EG aus. Der Umweltschaden ist nach Möglichkeit zu sanieren und zukünftige Umweltschäden sind zu vermeiden.

Höchst spannend bleibt aber die Frage, was aus der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Genehmigung sonst noch folgt bzw. folgen kann. Im Raum steht dann die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach Maßgabe des § 48 VwVfG, sofern keine spezialgesetzlichen Vorschriften greifen.

Die Rücknahme von Genehmigungen, die zu Umweltschäden führen, dürfte sich regelmäßig auf Fälle des § 48 Abs. 3 VwVfG beziehen. Die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes steht danach im Ermessen der zuständigen Behörde, wobei dem Genehmigungsinhaber aus Gründen des Vertrauensschutzes grundsätzlich ein Anspruch auf Ausgleich des Vermögensnachteils zusteht, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist.

In „Altfällen“ wird man sicher von einem schutzwürdigen Vertrauen des Genehmigungsinhabers ausgehen müssen, denn die Rechtsänderungen waren zum Zeitpunkt der Erteilung einer Genehmigung gerade nicht absehbar. In Fällen, die ohne hinreichende Prüfung nach Inkrafttreten der bezeichneten Richtlinien aufgetreten sind, wird man dieses Vertrauen nicht mehr so hoch, möglicherweise – je nach Einzelfall – sogar gar nicht mehr im Rahmen des behördlichen Ermessens berücksichtigen müssen.

Weiter stellt sich die Frage, ob die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer genehmigten Tätigkeit dazu führt, dass der Betroffene, der einen Umweltschaden geltend gemacht hat und auf dessen Klage die Rechtswidrigkeit der Genehmigung festgestellt worden ist, auch einen Anspruch gegenüber der Behörde auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Rücknahme der Genehmigung hat.

Im Hinblick auf die effektive Durchsetzung des Unionsrechts spricht einiges dafür, einem nach der Richtlinie 2004/35/EG klageberechtigten Betroffenen bzw. einer klageberechtigten anerkannten Vereinigung auch einen solchen Anspruch zuzubilligen. Denn die Feststellung eines Umweltschadens, der eine Vollzugsfolge einer genehmigten Tätigkeit ist, deckt notwendigerweise zugleich die Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit der Genehmigung auf.

Diese rügen zu können hat der EuGH bereits mehrfach den betroffenen Unionsbürgern und anerkannten Vereinigungen zugestanden. Damit rückt auch die behördliche Entscheidung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte im Zusammenhang mit Umweltschadensfällen in das Blickfeld drittbetroffener Personen bzw. von anerkannten Umweltvereinigungen.

Eine sichere Prognose über die praktischen Auswirkungen des EuGH-Urteils ist indes nicht möglich. Einerseits hängt die Rechtsentwicklung immer ein Stück weit von den der Gerichtsbarkeit zur Entscheidung vorgelegten Rechtsstreitigkeiten ab und natürlich kommt es auch auf die Umstände des Einzelfalls an. Andererseits zeigt ein Blick auf die Entwicklungen der letzten knapp zehn Jahre zum Klagerecht von Umweltvereinigungen deutlich, dass die Rechtsprechung und auch die Literatur erhebliche Schwierigkeiten hatten bei der Anwendung und Anerkennung von Klagerechten. Das Verbandsklagerecht hat sich immer nur Stück für Stück weiterentwickelt, ohne dass sich an den unionsrechtlichen Grundlagen irgendetwas geändert hat.

Nur die Rechtsprechung des EuGH hat schrittweise Klarheit geschaffen und so die nationale Rechtsprechung immer wieder zur Anpassung gezwungen. Mit dem hier besprochenen Urteil hat der EuGH nun wieder einen Mosaikstein zur Auslegung und Anwendung von Unionsrecht legen können. Dieser bietet für die Durchsetzung und Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt einen neuen Ansatz.

Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne im Außenbereich

*Vom Landesbüro der Naturschutzverbände
Niedersachsen (LabÜN), Hannover*

Die Gemeinden haben seit dem 13. Mai 2017 die Möglichkeit, Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren für den Außenbereich aufzustellen. Die Novelle des Baugesetzbuches vom 04. Mai 2017 führt einen neuen § 13b ein und dehnt die bereits bestehenden Möglichkeiten nach § 13a BauGB, im Innenbereich auf das beschleunigte Verfahren zurückzugreifen, auf den Außenbereich aus.

Für die Städte und Gemeinden bringt das beschleunigte Verfahren folgende Erleichterungen:

- Es besteht keine Verpflichtung zu einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterung.
- Die Gemeinde muss keine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchführen, sondern kann auf andere Art und Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gewähren.
- Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor die an sich notwendige Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen wurde. Der Flächennutzungsplan kann im Weg der Berichtigung nachträglich angepasst werden. Diese Berichtigung bedarf keiner Öffentlichkeitsbeteiligung und keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- Für Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist kein Ausgleich erforderlich.
- Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts entfällt.

Die Änderung war von Umweltverbänden, Sachverständigenrat für Umweltfragen und Bundesrat abgelehnt worden. Befürchtet wird, dass diese neue Möglichkeit die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erleichtere, ohne dass Umweltauswirkungen und Planungsalternativen bewertet, Eingriffsfolgen ausgeglichen und die Öffentlichkeit ausreichend beteiligt werde. Gerade der Außenbereich sei jedoch unter Naturschutz- und Bodenschutzaspekten besonders sensibel und schützenswert. Damit werde das ursprünglich für die Stärkung der Innenentwicklung entwickelte Instrument

des beschleunigten Verfahrens in sein Gegenteil verkehrt.

Das vereinfachte Verfahren für Bebauungspläne des Außenbereichs ist an drei Bedingungen geknüpft:

- Der Bebauungsplan darf max. 10.000 m² Grundfläche umfassen,
- lediglich die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründen und
- die Fläche muss sich an den bereits bebauten Ortsrand anschließen.

Für die Berechnung der Grundfläche ist die Fläche maßgeblich, die tatsächlich überbaut und versiegelt werden kann. Je nach im B-Plan festgelegter Grundflächenzahl kann die insgesamt überplante Fläche daher deutlich größer sein als die genannten 10.000 m².

Zusätzlich gelten die Anforderungen, die das Baugesetzbuch generell an das beschleunigte Verfahren stellt:

- Die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Der Bebauungsplan darf nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründen.
- Es darf keine Hinweise auf die Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geben.

Worauf Sie im Rahmen der Verbandsbeteiligung achten sollten:

- Die aus der Bauleitplanungen bekannten Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung können entfallen, es besteht nur die Pflicht, die Aufstellung eines Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und „Gelegenheit zur Stellungnahme“ mit einer „angemessenen Frist“ zu gewähren. Diese „angemessene Frist“ kann im beschleunigten Verfahren deutlich kürzer sein als in der Beteiligung nach den §§ 3 und 4 BauGB.
- Das beschleunigte Verfahren hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen zum Gebietsschutz und zum Artenschutz in der Bauleitplanung. Die Artenschutzprüfung durch die Gemeinde ist daher weiterhin notwendig und zu dokumentieren. Auch der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG muss beachtet werden.

- Trotz beschleunigtem Verfahren gilt weiterhin der Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde muss diese Belange in die Abwägung einstellen und in der Begründung darlegen, wie sie damit umgegangen ist.
- Die Einhaltung der genannten Bedingungen für das beschleunigte Verfahren sollten kritisch überprüft werden. Dabei ist auch zu beachten, dass verschiedene Einzelplanungen die UVP-Pflicht bzw. die Pflicht zur UVP-Vorprüfung auslösen können (Kumulation), selbst wenn sie einzeln unter dem Schwellenwert von 10.000 m² Grundfläche verbleiben.
- Die Notwendigkeit der Planung, d.h. im Regelfall die Notwendigkeit des durch die Planung zusätzlich zu schaffenden Wohnraums, sollte kritisch anhand der konkreten Situation vor Ort hinterfragt werden.

Die Regelung ist befristet. Sie gilt nur für Verfahren, die bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet worden sind. Der Satzungsbeschluss ist spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Aufgrund der Befristung ist zu erwarten, dass zahlreiche Gemeinden zeitnah zu diesem Instrument greifen werden. Wenn Sie bei der Begleitung entsprechender Verfahren Unterstützung benötigen, kann das Team der LabüN GbR beratend tätig werden.

Der neue § 13b BauGB lautet:

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Dieser Artikel wurde IDUR dankenswerterweise zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Er steht auf der Homepage des Landesbüros der Naturschutzverbände Niedersachsens (LabüN) www.labuen.de/ zum Download bereit.

Baumfällungen zur Verkehrssicherung an Gewässern

Von RAin Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat am 9.5.2017 auf Antrag des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz (BUND), mit einer einstweiligen Anordnung untersagt, entlang der Ufer des Glan im Bereich zwischen der Einmündung der Lauter bei Lauterecken und der Kreisgrenze bei Meisenheim Baumfäll- und Baumkappungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Glan ist ein Gewässer I. Ordnung, für dessen Unterhaltung an dem hier relevanten Abschnitt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern – (im Folgenden: SGD Süd) als Obere Wasserbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zuständig ist. Der Glan ist auf weiten Strecken beidseitig mit einem Baumbestand aus Weiden, Pappeln, Erlen und Eschen, die zum großen Teil in den 1950er und 1960er gepflanzt wurden, bestockt. Seit vielen Jahren wird der Fluss von privaten Kanufahrern und gewerblichen Kanuanbietern genutzt. Um diese touristische Nutzung mit naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen, wurde im Dezember 2016 zwischen den drei betroffenen Verbandsgemeinden, den drei dort tätigen gewerblichen Kanubetreibern sowie dem Land Rheinland-Pfalz die Vereinbarung „Gewässerspartnerschaft Wasserwanderweg Glan“ abgeschlossen. Diese soll unter anderem dazu dienen, den Kanubetrieb – durch Verkehrszeichen und Kontingentierung der Bootszahl – in geordnete und schonende Bahnen zu lenken. Der Wasserwanderweg wird von den drei Verbandsgemeinden als wesentlicher Baustein ihrer Tourismuskonzepte angesehen.

Die Befahrung durch Kanunutzer erfolgt grundsätzlich auf deren eigene Gefahr, wobei durch umfassende Warnhinweise auf potenzielle Gefahren aufmerksam gemacht wird. Dies geschieht sowohl durch am Gewässerumfeld angebrachte Informationen als auch dadurch, dass sich die Kanuverleiher verpflichtet haben, entsprechende schriftliche und mündliche Warnhinweise an die Kanunutzer weiterzugeben.

Nach einer Begehung des beschriebenen Gewässerabschnitts im September 2016 stellte die SGD Süd die Notwendigkeit eines Baum- und Bewirtschaftungskonzeptes für den Glan fest

und gab am 20. Dezember 2016 ein Baum- und Bewirtschaftungsgutachten in Auftrag.

Als Ergebnis der Baumkontrolle stellte der Gutachter am 24.3.2017 fest, bei 610 von 1.832 untersuchten Bäumen lägen Mängel vor, welche die Verkehrssicherheit einschränkten. Deshalb seien vor der Eröffnung des Kanu-Verkehrs 76 Sofortmaßnahmen in Form von Rückschnitten und Fällungen notwendig.

Auf dieser Grundlage beantragte die SGD Süd – fünf Monate nach der Begehung im September – am 26.4.2017 bei der Oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) und c) sowie gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zur Beseitigung bzw. zum Schnitt der 76 Bäume, um wesentliche Gefahren für Leben und Gesundheit, die für einen vernünftigen und vorsichtigen Nutzer trotz der Warnhinweise nicht zu erwarten seien, auszuschließen. Zur Begründung führt die SGD Süd aus, bei den 76 Bäumen handele es sich um bis zu 35 Meter hohe Pappeln, Weiden und Erlen, die eine Vielzahl von Schadsymptomen aufwiesen. Ein öffentliches Interesse sei aufgrund der hohen touristischen bzw. wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzung des Glan sowie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit gegeben.

Mit E-Mail vom 26. April 2017 teilte die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd Folgendes mit:

„1. Nach Prüfung der Anzeige vom 26. April 2017 ist auf Grund der Bestimmung des § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 2a und 2b BNatSchG für die Maßnahme der Baumfällungen als auch die Maßnahme des Rockschnitts der Bäume, wie in dem Antrag der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern, vom 26. April 2017 näher erläutert, keine Befreiung nach BNatSchG erforderlich.

2. Bezogen auf den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (für die von den Baumfällmaßnahmen betroffenen Arten) die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher bezeichnet werden könnten, werde nach Überprüfung der vorgetragenen Gründe, die Erteilung der möglicherweise im Einzelfall erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für den Zeitraum vom 27. April 2017 bis 6. Mai 2017 in Aussicht gestellt. ...

Die Obere Naturschutzbehörde stelle die telefonische Erreichbarkeit während der Dienstzeit für den oben genannten Zeitraum sicher, so dass gegebenenfalls im Einzelfall eine notwendige Ausnahmegenehmigung mündlich erteilt werden könne. Der Oberen Naturschutzbehörde seien unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme alle Dokumente vorzulegen.“

Auf dieser Grundlage – ohne eine förmliche Entscheidung abzuwarten – begann die SGD Süd am 27.4. 2017 mit den Baumfällarbeiten. Deshalb beantragte der BUND an diesem Tag um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz mit der Begründung, die beabsichtigten Baumfällungen in der Vegetations- und Brut-/Jungaufzucht stellten einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt dar, der mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden sei. Insbesondere könne eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht „ins Blaue hinein“ erteilt werden, ohne die betroffenen Arten, deren Population und deren Lebensstrukturen ausreichend im Vorfeld ermittelt zu haben.

So führt der BUND aus: „Baumfällungen in dem beabsichtigten Umfang müssten außerhalb der Brut- und Vegetationszeit stattfinden, sollten solche überhaupt an einem naturnahen Fluss aus naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht genehmigungsfähig sein. In den für die Natur besonders sensiblen Zeiten bestehe eine besondere Schutzpflicht, weshalb in § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Zeit vom 1. März bis zum 30. September keine Fällungen gestattet seien. Ausweislich der dem Antragsteller am 26. April 2017 zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten 76 Bäume entlang des Ufers gefällt werden. Die 76 Bäume seien über 10 Prozent aller vorgesehenen Maßnahmen. Die Bäume lägen zu einem sehr großen Teil in gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.“

Das VG Neustadt, das unmittelbar nach Eingang des Eilantrages im Wege einer Zwischenentscheidung der SGD Süd untersagt hatte, vorerst weitere Fällmaßnahmen entlang des Glans vorzunehmen, hat den Antrag stattgegeben. Der Landesverband des BUND sei als anerkannte Naturschutzvereinigung antragsbefugt. Dieser könne sich unmittelbar auf die Aarhus-Konvention und § 1 Abs. 3 Umweltschutzbehelfsgesetz berufen. Der Antrag sei auch begründet. Die geplanten und bereits begonnenen Baumfällungen und Rückschnitte verstießen gegen naturschutzrechtliche Vorschriften. So sei es gem. § 39 BNatSchG ver-

boten, Bäume in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dieses zeitlich beschränkte Schneideverbot solle dem allgemeinen Schutz aller Arten dienen, die auf diese Gehölze angewiesen seien und Gehölze als Brutplatz in der Saison erhalten. Von diesem Verbot könne befreit werden; eine solche Befreiung sei jedoch nicht erteilt worden. Legalausnahmen von diesem Verbot seien hier nicht einschlägig. Denn auch bei Maßnahmen zur Gewährung der Verkehrssicherheit – wie von der SGD Süd geltend gemacht – werde es in aller Regel möglich sein, diese durch eine vorausschauende Planung außerhalb der sensiblen Zeiten zu legen. Hier beruhe die Nichteinhaltung des Verbotszeitraums nicht auf unvorhersehbaren atypischen Umständen, sondern auf der Vorgehensweise der Behörde.

Trotz des Alters der Bäume und ihrer anscheinend nicht fachgerechten Behandlung über die Jahre sowie der bereits seit vielen Jahren stattfindenden Kanufahrten auf dem Glan habe sich die Behörde als für die Unterhaltung des Glan Zuständiger nicht veranlasst gesehen, vor September 2016 eine Begehung des Gewässerabschnitts zum Zwecke der Gehölbewirtschaftung vorzunehmen. Aber bereits in einer Informationsveranstaltung im März 2013 sei berichtet worden, Sturzbäume seien eine akute Gefahr für Kanufahrer, quer im Flussbett liegende Baumstämme und Sträucher seien aus Kanufahrersicht Hindernisse beim Durchfahren mit Gefahr des Kenterns und der Verletzung.

„Sind dem Antragsgegner zumindest seit 2013 die Situation auf und an dem Glan infolge der Kanufahrten und die Problematik „Sturzbäume“ bekannt, so wäre eine Begehung des fraglichen Bereichs vor oder zumindest zu Beginn der Kanu-Saison 2016 angezeigt gewesen. Dann wäre während der Saison 2016 genügend Zeit gewesen zur Beauftragung eines Gutachters zwecks Begutachtung aller hauptständigen Bäume auf der linken und rechten Seite des Glan auf Schäden gemäß Visual Tree Assessment (VTA). Auch eine artenschutzfachliche Prüfung hätte ordnungsgemäß durchgeführt werden können und nicht erst in unmittelbarem Zusammenhang – sozusagen auf Zuruf – mit den geplanten Baumfäll- und Baumkappungsaktionen (vgl. E-Mail der Oberen Naturschutzbehörde vom 26. April 2017). Selbst bei gleichem Zeitablauf (Erkennen der Notwendigkeit einer Begutachtung des Baumbestandes und Vorliegen des Gutachtens) hätten dann nach Ende der Kanusaison Ende September/Anfang Oktober und vor dem 1. März, also außerhalb

des Verbotszeitraums, die Maßnahmen (Fällungen und Rückschnitt) nach Prüfung durchgeführt werden können. Bei der gebotenen vorausschauenden Planung hätten die Maßnahmen demnach nicht in dem am 1. März begonnenen Verbotszeitraum gelegt werden müssen.“

Die Maßnahmen könnten auch zu einer anderen Zeit, nämlich nach dem 30. September 2017 durchgeführt werden. Zum einen sei die Benutzung des Glan in einem Teilabschnitt zwischen Meisenheim und dem Ausstieg in Odernheim mit zwei Stunden Kanu-Fahrzeit nach dem Vortrag des Antragsgegners möglich. Zum andern erfolge die Benutzung des Glan laut Behörde grundsätzlich auf eigene Gefahr, wobei jetzt und wohl schon seit Jahren (zumindest wohl seit 2013) durch umfassende Warnhinweise auf potenzielle Gefahren aufmerksam gemacht werde. Dies geschehe sowohl durch am Gewässerumfeld angebrachte Informationen als auch dadurch, dass sich die Kanuverleiher verpflichtet hätten, entsprechende schriftliche und mündliche Warnhinweise an die Kanunutzer weiterzugeben. Dabei werde ausdrücklich durch Bild und Text vor der Gefahr durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gewarnt.

Darüber hinaus sei auch ein Anordnungsanspruch mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen, nach dem verboten ist, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach dem „Entwicklungskonzept für einen naturverträglichen Kanutourismus und eine Verbesserung der Erlebbarkeit des Glan von Altenglan bis Odernheim“ aus dem Mai 2010 dienten die Uferbereiche des Glan in dem Zeitraum von März bis mindestens Ende Juni eines Jahres zahlreichen Vogelarten als Lebens- oder Teillebensraum. Da eine Kartierung und Prüfung des aktuellen Vogelbestandes entlang des Glan im Abschnitt zwischen der Einmündung der Lauter bei Lauterecken und der Kreisgrenze bei Meisenheim durch den Antragsgegner nicht erfolgt sei, könne derzeit nicht festgestellt werden, ob ein fachlich sehr gut begründeter Einzelfall für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliege. Das Gericht hegt auch massive Zweifel, ob diese Beurteilung in dem von der Oberen Naturschutzbehörde beabsichtigten – wohl mündlichen – Genehmigungsverfahren sozusagen auf Zuruf während der durchzuführenden Maßnahmen an den 76

Bäumen vor Ort am Glan getroffen werden könne. Aus alledem folge für die Interessensabwägung des Gerichts, dass die Schaffung irreversibler Zustände durch die beabsichtigten Baumfällaktionen und Baumkappungsmaßnahmen derzeit verhindert werden müsse.

Gegen den Beschluss wurde keine Beschwerde eingelegt. Die Fäll- und Beschneidungsmaßnahmen ruhen bis zum 1. Oktober 2017. Dann stellt sich allerdings die Frage, ob nicht ein weitreichenderes Verbot angestrebt werden sollte. Es scheint fraglich, ob die touristische Gründe am Glan als öffentliches Interesse stärker zu gewichten sind als die seit vielen Jahren bewusst wildgewachsene Natur an den Ufern.

Aus der Anfragenpraxis: Modellflug und Naturschutz

Frage:

Immer häufiger fliegen Quadrocopter (Modellflugzeuge) über unsere Felder und Wiesen und scheuchen die Bodenbrüter auf oder vertreiben rastende Vögel. Es ist davon auszugehen, dass auch Säugetiere von den Störungen betroffen sind. Nun gibt es einzelne Modellflieger, die Argumenten wie Brut- und Setzzeit, seltene Vogelarten, Schutz der Natur als unserer Lebensgrundlage, in keiner Weise zugänglich sind. Argumentiert wird: Man dürfe mit seinem unter 5 kg schweren Elektrogerät überall fliegen, sofern es sich nicht um ein Naturschutz- oder Vogelschutzgebiet handelt.

Da wir sehr bestrebt sind, insbesondere unsere bedrohten Vogelarten zu schützen, bitten wir um juristische Schützenhilfe: Was können wir tun, um uneinsichtige Modellflieger auf nicht ausdrücklich geschützten Flächen davon abzuhalten, unsere Kiebitze, Wiesenpieper, Lerchen & Co. in ihrem Bruthabitat zu stören?

Antwort:

Wenn Einzelpersonen unorganisiert genehmigungsfreien Modellflug betreiben, wird dies „wildes Modellfliegen“ genannt. Es ist nicht grundsätzlich illegal, birgt aber ein sehr hohes Konfliktpotenzial.

Unter 5 kg Gewicht ist der Aufstieg von Flugmodellen tatsächlich ohne eine luftverkehrsrechtliche Kontrollerlaubnis für Menschen jeden Alters und ohne Vorkenntnisse nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a) LuftVO möglich.

Erste Konflikte können aber beim Starten von Modellflugzeugen auftreten, da in der Regel

fremde Grundstücke betreten werden. Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht gem. § 59 BNatSchG greift hier zumindest nicht, weshalb Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der Betretung zustimmen müssen. Das Betreten von Grundstücken nach § 59 BNatSchG umfasst durchaus auch andere Nutzungen – diese müssen dann aber gemeinverträglich erfolgen, d. h. vergleichsweise naturschonend und in einer auf die Rechte und Belange Dritter sowie die Interessen der Allgemeinheit rücksichtnehmenden Weise sein.¹ Als gemeinverträglich wird die Nutzung von mitführenden Sportgeräten wie Fußball, Frisbee oder Drachen angesehen.² Das Steigen von Motorflugmodellen wird dagegen nicht mit einbezogen.³

Besteht ein Betretungsrecht, ist der Modellflug – auch wenn er grundsätzlich erlaubnisfrei ist – dennoch nicht frei von den Verpflichtungen der Gesetze und Bestimmungen des Naturschutzes in und außerhalb von Schutzgebieten. Auch außerhalb von Schutzgebieten kann der Modellflug erhebliche Störungen verursachen, vor allem wenn er in naturnahen Lebensräumen mit Vorkommen von Arten, die gegenüber Luftfahrzeugen störsensibel sind, durchgeführt wird. Einzelne, in der freien Landschaft verteilte, unregelmäßig oder an wechselnden Standorten aktive Modellflieger werden aus Sicht des Naturschutzes wesentlich kritischer beurteilt als organisierter Modellflug auf einem geprüften Gelände.

§ 39 BNatSchG enthält allgemeine Verbote, § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Modellflugzeuge können das Verbot, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzen. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet, wild lebende Tiere der geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören.

Die Beurteilung der Situation vor Ort und ob die naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind, erfordert allerdings Fachkenntnisse. So sollte sich beispielsweise im Abstand von etwa 500 Metern vom Flugmodell kein Vorkommen von gegenüber Luftfahrzeugen störungssensiblen Arten befinden. Solche Vorkommen können in Vogelschutz-, FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten liegen, aber auch außerhalb von Schutzgebieten.

¹ Kraft, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 59 Rn. 18.

² s.o.

³ Christian Schrader, NuR (2017) 39, 378-385, S. 380.

Sie können Folgendes tun: den Vorgang bei der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen. Denn Verstöße (auch unabsichtliche) gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG sind gem. § 69 BNatSchG ordnungswidrig und können mit einem hohen Bußgeld geahndet werden.

Nachfrage:

Unser "Wildflieger" lässt seinen Quadropter leider immer noch fliegen, startet und landet aber nur noch auf öffentlichen (Feld-)Wegen. Sein Verhalten begründet er damit, dass der jüngst veröffentlichte Beschluss der vor Ort ansässigen Jagdgenossenschaft, auf dazugehörenden Grundstücken, Modellflug nicht zu erlauben, rechtlich nicht verbindlich sei. Warum sollte ein von der Jagdgenossenschaft gefasster Beschluss keine rechtliche Bindungswirkung haben? Dass einzelne Mitglieder ihre ausdrückliche Erlaubnis zur "Wilden Fliegerei" geben können, ist mir/uns klar. Dennoch verstehe ich nicht, warum der Beschluss nicht rechtsgültig sein soll.

Antwort:

Die Jagdgenossenschaft hat deshalb keine Befugnis ein grundsätzliches Flugverbot über ihren Grundstücken zu erlassen, da Luftrecht Landes- bzw. Bundesrecht ist. Deshalb kann auch keine Kommune ein solches Verbot aussprechen. Prinzipiell gilt, dass die Nutzung des Luftraums in Deutschland frei ist, solange die Nutzung nicht durch andere Gesetze eingeschränkt wird.

Möglich ist nur, dass die Jagdgenossenschaft beschließt, dass das Starten und Landen von Modellflugzeugen von ihren Grundstücken grundsätzlich verboten ist. Des Weiteren könnte die Gemeinde das Starten und Landen von ihren Straßen und Wegen verbieten. Je nachdem wie groß die Grundstücke und das dazwischenliegende Wegenetz sind, würde das faktisch einem Flugverbot entsprechen.

Des Weiteren könnte die Jagdgenossenschaft einen Antrag bezüglich des Flugverbotes bei der Landesregierung stellen.

Buchbesprechungen

1. Jörg Radtke, Bürgerenergie in Deutschland: Partizipation zwischen Rendite und Gemeinwohl, Springer VS, Wiesbaden 2016, 722 S., 69,99 Euro

Seit längerem schon wird darüber diskutiert, dass die repräsentative Demokratie eine Flankierung durch eine starke Bürgerbeteiligung braucht. Ebenso wird seit längerem darüber geredet, dass diese vielfältig sein muss, also nicht nur die klassische Partizipation an Verwaltungsverfahren umfassen darf, etwa an Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen oder Verkehrsprojekte. Vielmehr ist Bürgerbeteiligung auch in unsere täglichen Konsumentscheidungen wirksam, in unserem Engagement in Vereinen, Parteien, im Internet und in Diskussionen im persönlichen Umfeld. Und zunehmend entdecken viele ökologisch Gesinnte auch, dass es wichtig ist, Geldanlagen in die richtige Richtung zu lenken. Ein beliebter Weg dazu sind seit einiger Zeit Bürgerenergie-Projekte, die den Ausstieg aus den fossilen Energien und den Umstieg hin zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz vorantreiben möchten. Dazu hat der Politikwissenschaftler Jörg Radtke nun eine umfassende Abhandlung verfasst, die zugleich viele wichtige Erkenntnisse für alle enthält, die sich für unterschiedliche Formen der Partizipation interessieren.

Radtke liefert sowohl einen breiten Überblick über Partizipationsformen und Partizipationsforschung als auch eine vertiefte empirische Untersuchung von Bürgerenergie-Projekten. Dafür kombiniert er Befragungen, eingehende Dokumentenanalysen, Experten-Interviews und vertieft untersuchte Fallbeispiele von Solar-, Wind- und Geothermie-Projekten. Damit dokumentiert er nicht nur das Spannungsfeld von altruistischem Engagement und Renditeerwartung genau. Radtke analysiert auch den schwer ganz aufzulösenden Gegensatz zwischen möglichst offenen Diskursen und möglichst hoher Effizienz im Agieren der Beteiligten. Auch die Tendenz von Organisationen, oligarchisch zu werden, findet sich näher porträtiert und empirisch dokumentiert.

Zwar kann man mit Befragungen und Interviews viele Motive von Menschen nur schwer abbilden. Denn Befragte geben bewusst oder unbewusst oft unvollständige oder unwahre Antworten. Auch orientieren sie sich oft weniger an der Wahrheit als mehr an sozialen Erwartungen oder den vermuteten Erwartungen des Interviewers. Zudem ist Menschen die Vielfalt ihrer Motive oft selbst gar nicht bewusst. Dennoch ist

Radtkes Untersuchung gerade in ihrer Ausführlichkeit sehr erhellend. Insgesamt gewinnt man so einen sehr breiten Eindruck von den Erscheinungsformen, Motivationsfaktoren und Sozialstruktur der Bürgerenergie in Deutschland – in einer Zeit, wo die Reformentwicklungen im deutschen und europäischen Energierecht leider in die Richtung gehen, Bürger-Energieprojekte zugunsten einer konzerngetriebenen Energiewende im Strommarkt zurückzudrängen.

Insgesamt ist das Werk ein Muss für alle an der Bürgerenergie Interessierten. Und für die, die einmal genauer über Bürgerbeteiligung im Allgemeinen nachdenken wollen, ebenfalls.

Von Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A. (Leipzig)

2. Bernhard Stüer, Eva-Maria Stüer, Bauen im Außenbereich, Planungs- und Naturschutzrecht in der Praxis, C.H. Beck Verlag, 1. Auflage 2017, 400 Seiten, 89 €

Ausgangspunkt dieses Buches ist die Beobachtung, dass der gesetzliche Grundsatz, der Außenbereich solle von baulichen Anlagen frei gehalten werden, aufgeweicht wird. Hier wirken die Interessen einer sich wandelnden Landwirtschaft, der gewerblichen, standortgebundenen Vorhaben, der Windenergie mit ihren um sich greifenden Ansprüchen im Rahmen der Energiewende, der Biogasanlagen oder der Nutzung solarer Energie, um nur die wichtigsten zu nennen. Auch bei der Flüchtlingsunterbringung gerät der Außenbereich in den Blick. Zugleich sind aber die Belange des Naturschutzes und des Umweltschutzes zu wahren. Dies will die bei den Außenbereichsvorhaben voll anwendbare Eingriffsregelung gewährleisten. Zudem treten europäische Vorgaben wie die FFH- und Vogelschutz-RL sowie der in der Praxis wichtige Artenschutz in das Blickfeld. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt des Werkes auf der Darstellung der rechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB mit seiner Unterscheidung zwischen privilegierten, nicht privilegierten und teilprivilegierten Vorhaben sowie der Begünstigung von Vorhaben durch den Erlass von Außenbereichssatzungen. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind bis Herbst 2016 berücksichtigt, was schade ist in Anbetracht des neuen, 2017 in Kraft getretenen § 13 b BauGB (vgl. oben S. 41 f.).

Das Buch „Bauen im Außenbereich“ will vor allem auch für den einzelnen Bauherrn die rechtlichen Orientierungslinien der mitwirkenden

den Behörden aufzeigen und die nicht selten verzweigten rechtlichen Vorgaben in überschaubarer und für die Praxis leicht verständlicher Weise bündeln. Ob dieser Anspruch bei 400 Seiten gelang, ist aus Sicht der Rezensentin fraglich. Hilfreich ist – wie auch schon in den letzten Neuerscheinungen von Stüer – dass die rechtlichen Ausführungen mit Original-Plan- und Kartenmaterial, in vielen Fällen auch mit beispielhaften Auszügen aus Original-Planbegründungen, angereichert wurden. Dies erleichtert einerseits Ingenieuren und Architekten den Zugang zu den juristischen Grundlagen der planerischen Tätigkeit, andererseits hilft das Handbuch den Juristen, die oft komplexen Plangebilde besser zu verstehen.

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

3. Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen, Hessen Mobil, 2. Fassung: Mai 2017, ca. 200 Seiten; der Leitfaden steht zum Download bereit.

Die zweite Fassung dieses Leitfadens ist kürzlich veröffentlicht worden und eine Lektüre wert, auch wenn die Vorgaben für die Erstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) in erster Linie der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung dabei helfen sollen, die Begleitpläne auf die naturschutzrechtlichen und fachlichen Anforderungen hin zu überprüfen. Der LBP hat gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die Aufgabe, die zur Vermeidung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie zum Ausgleich oder zum Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 7 Abs. 1 und 2 HAGBNatSchG erforderlichen Maßnahmen zu erarbeiten und darzustellen. Mit der Fortentwicklung insbesondere des europäischen Naturschutzrechtes ergeben sich neben der Eingriffsregelung mit dem Schutz des europäischen Netzes „Natura2000“ (§ 34 BNatSchG), dem speziellen Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie dem Umweltschadensrecht (§ 19 BNatSchG) weitere Rechtsregime, die bei erheblichen Beeinträchtigungen ihrer Schutzziele Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen von Natur und Landschaft vorsehen.

Zu diesem breiten Themenkomplex bietet der Leitfaden – auch für den Laien – durchaus interessante Aspekte, vor allem, um einen Einblick zu bekommen, wie die öffentliche Verwaltung die naturschutzrechtlichen Vorgaben abarbeitet.

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Hinweis: Evaluation des Umweltinformationsgesetzes

Das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) e.V. führt im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) eine Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG) des Bundes durch. Dadurch soll analysiert werden, ob die gesetzlichen Ziele des UIG, einen freien Zugang zu Umweltinformationen und eine aktive Verbreitung von Umweltinformationen zu ermöglichen, in der Praxis erreicht werden.

Unter

<http://blog.fragdenstaat.de/2017/uig-evaluation/> sind alle Menschen eingeladen, ihre Erfahrungen zur Nutzung des Umweltinformationsgesetzes in einer kurzen Online-Umfrage anonym mitzuteilen.

Die Umfrage ist bis zum 30. September 2017 freigeschaltet und bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 1. Juli 2017. Nähere Informationen zu den Zielen der Evaluation, dem Projektconsortium sowie dem Projektverlauf finden Sie unter

<http://www.ufu.de/projekt/evaluation-des-umweltinformationsgesetzes/>

Veranstungshinweise

1.) Am Freitag, dem 22.9.2017 finden im Haus der Demokratie und Menschenrechte in Berlin zwei vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen (UfU) organisierte Veranstaltungen zur Arbeit der Umwelt- und Naturschutzverbände statt.

- Auf der Abschlussveranstaltung des Projektes „**Verbändebeteiligung 3.0**“ wird von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr ein Online-Tool für eine erleichterte und effizientere Nutzung der gesetzlichen Partizipationsrechte vorgestellt und gemeinsam über die **Digitalisierung der Umweltverbandsarbeit** diskutiert.

- Im Anschluss daran wird von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr ein von UfU und dem Deutschen Naturschutzring (DNR) organisierter **Workshop zum Thema „Strategische Umweltklagen in der Umweltverbandsarbeit“** stattfinden.

Neben dem novellierten Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) werden die Entwicklungen zu den geführten Verbandsklagen im Umweltrecht von 1996 bis 2012 sowie neue Ansätze zu strategischer Prozessführung von Dr. Michael Zschiesche (UfU), Prof. Dr. Alexander Schmidt (Hochschule Anhalt, Bernburg), RA'in Franziska Hess (Baumann Rechtsanwälte, Leipzig), RA Prof. Dr. Remo Klinger (Geulen & Klinger, Rechtsanwälte, Berlin), Dr. Raphael Weyland (NABU, Brüssel) und RA'in Dr. Roda Verheyen (Rechtsanwälte Günther, Hamburg) vorgestellt und gemeinsam diskutiert.

Die detaillierten Programme und die Möglichkeit zur kostenfreien Anmeldung finden Sie unter www.ufu.de.

2.) Bundesfachtagung Naturschutzrecht, „Naturschutzrecht und Städtebaurecht“, vom 21.09.-22.09.2017 in Kassel.

Der Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN) führt diese Fachtagung in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. A. Mengel, Universität Kassel und mit Unterstützung des Informationsdienstes Umweltrecht e.V. (IDUR) durch. Die Veranstalter teilen zum Thema mit:

„Bei der nunmehr dritten Naturschutzrechtstagung wird dem Verhältnis von Städtebaurecht und Naturschutzrecht nachgegangen. Es scheint seit dem ersten Baurechtskompromiss immer schwieriger geworden zu sein, nicht zuletzt, weil die Bedeutung des Siedlungsraumes für die Biologische Vielfalt deutlich gestiegen ist. Diese Entwicklung soll in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Baugesetzbuches aufgezeigt und hinterfragt werden. Fragen der praktischen Anwendung stehen dabei im Vordergrund. Aber das Augenmerk wird auch auf neue Entwicklungen im Zusammenspiel von Naturerhalt und Siedlungsgeschehen gerichtet. Die abschließende Exkursion zeigt auf, wie Städtebau und Naturschutz win-win-Lösungen finden können.“

Das detaillierte Tagungsprogramm sowie die Anfahrtsbeschreibung zum Veranstaltungsort finden Sie auf der BBN-Homepage unter www.bbn-online.de/service/termineveranstaltungen/